

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- V B 1 -
Tel.: 90227 (9227) - 6075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über den Berliner Beirat für Familienfragen

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung
über den Berliner Beirat für Familienfragen

Vom 9. März 2022

Auf Grund des § 24 Absatz 9 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

§ 1
Berufungsverfahren

(1) Die in § 24 Absatz 3 Satz 1 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes aufgeführten Organisationen benennen gegenüber der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die zu berufenden Mitglieder innerhalb der ihnen im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist schriftlich oder elektronisch. Jedes Mitglied erhält von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats ein Berufungsschreiben. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Organisation aus, wird dieses Mitglied abberufen und es erfolgt die Neuberufung eines von der jeweiligen Organisation zu benennenden anderen Mitglieds für die verbleibende Amtszeit entsprechend dem in Satz 1 und 2 beschriebenen Verfahren. Gleiches gilt, wenn die Organisation aus anderweitigen Gründen gegenüber der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch um Ab- und Neuberufung eines Mitglieds ersucht.

(2) Die Vertretung der muslimischen Gemeinden in Berlin gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 15 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes wird auf Vorschlag der muslimischen Gemeinden in Berlin von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung benannt. Die Berufung erfolgt entsprechend dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

§ 2

Arbeitsweise

- (1) Das für Familie zuständige Mitglied des Senats lädt zu der konstituierenden Sitzung des Beirats ein. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nimmt bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Beirats die Sitzungsleitung wahr.
- (2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Beirats und dessen Stellvertretung nach § 24 Absatz 5 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes erfolgt in der konstituierenden Sitzung auf Vorschlag eines Mitglieds des Beirats oder eines Vertreters oder einer Vertreterin der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Beschluss nach § 4 Absatz 2. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Beirats stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf und versendet diese mit den Einladungen zu den Sitzungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch. Die Tagesordnung kann durch Beschluss nach § 4 Absatz 2 in der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- (4) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert, kann der Beirat durch Beschluss nach § 4 Absatz 2 eine von der Organisation entsandte Person als Gast zur jeweiligen Sitzung zulassen. Eine Stimm-berechtigung ist damit nicht verbunden.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Zur Informationsgewinnung und Befassung mit familienrelevanten Fragestellungen kann das vorsitzende Mitglied oder der Beirat durch Beschluss nach § 4 Absatz 2 weitere Sachverständige, insbesondere solche aus den übrigen Senatsverwaltungen, hinzuziehen.
- (2) Der Beirat kann für die Behandlung von Teilfragen Kommissionen bilden, zu denen die jeweilige Kommission Fachleute des jeweiligen Themenbereichs hinzuziehen kann, die nicht Mitglieder des Beirats sind.
- (3) Der Beirat kann im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Untersuchungen wie beispielsweise Gutachten, Studien, Analysen oder Datenerhebungen in Auftrag geben und soll Familien als Experten in eigener Sache zu familienrelevanten Fragestellungen in geeigneter Form, beispielsweise durch Befragungen, beteiligen.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. Auf Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds oder auf Beschluss des Beirats nach Absatz 2 können die Sitzungen auch als Videokonferenz oder Hybridsitzung abgehalten werden.

(2) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufgenommen. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung zum Ausdruck bringen und zu Protokoll geben.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Beirats oder im Fall seiner Verhinderung die Stimme seiner Stellvertretung.

(4) Die gefassten Beschlüsse teilt der Beirat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch mit.

(5) Der Beirat beschließt im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 24 Absatz 1 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes und der dafür zur Verfügung gestellten Mittel über seine inhaltliche und finanzielle Arbeitsplanung und die im Rahmen seiner Aufgaben erstellten Veröffentlichungen.

§ 5

Finanzierung

Die Arbeit des Beirats wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle stellt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung finanzielle Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.

§ 6

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirats und der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 sind ehrenamtlich tätig. Das vorsitzende Mitglied des Beirats ist berechtigt, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils

geltenden Fassung zulässigen Ehrenamtszuschale zu beanspruchen. Die übrigen Mitglieder des Beirats und die Mitglieder der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 sind berechtigt, Sitzungsgeld entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beanspruchen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Der Berliner Beirat für Familienfragen wird in seiner bisherigen Form in dem durch das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) vom 27. August 2021 neu eingefügten § 24 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) gesetzlich verankert. Die in drei Legislaturperioden erbrachte erfolgreiche Arbeit des Beirats und die Veröffentlichung von drei Familienberichten bestätigen die auf Grundlage eines Senatsbeschlusses vom 3. Juli 2007 umgesetzte Konzeption des Gremiums. Nachdem die allgemeineren Inhalte der durch Senatsbeschluss festgelegten Satzung (in der aktuellen Fassung vom 18. Juli 2017) in das AG KJHG aufgenommen wurden, sind in dieser Rechtsverordnung die näheren Regelungen zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen enthalten. Die Rechtsverordnung knüpft somit inhaltlich ebenfalls an den genannten Senatsbeschluss an. Es wurden klarstellende Ergänzungen im Sinne der bisherigen Praxis in § 1, § 2 Absätze 1, 2, 4 und 5, § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 4 Absätze 1, 2 und 5 vorgenommen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Im Beirat sind die maßgeblichen familienpolitischen Akteure Berlins versammelt. Die zu vertretenden Organisationen suchen die zu berufenden Personen selbst aus nach der Maßgabe ihrer Fachkompetenz, damit der Beirat seine Aufgaben adäquat erfüllen kann, und benennen diese schriftlich oder elektronisch, beispielsweise durch E-Mail, gegenüber der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Regelung zur Neuberufung stellt die Arbeitsfähigkeit und die fortgesetzte Rückbindung an die in § 24 Absatz 3 Satz 1 AG KJHG aufgeführten Organisationen sicher. Für die Vertretung der muslimischen Gemeinden wird angesichts deren Anzahl und des Fehlens einer gemeinsamen Dachorganisation ein Vorschlagsverfahren durch öffentlichen Aufruf gewählt. Für die Vertretung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 15 AG KJHG ist eine Frist zur Einreichung von Vorschlägen durch die muslimischen Gemeinden in Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die zuständige Senatsverwaltung soll dabei auch die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorschlags von muslimischen Gemeinden unterstützen und kommunizieren.

2. Zu § 2:

Die Festlegung der Arbeitsweise entspricht der bisherigen bewährten Verfahrensweise. Es sind Klarstellungen zum Ablauf der konstituierenden Sitzung sowie zu Vorschlag und Wahl des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung aufgeführt. Dies entspricht der Bedeutung der Rolle des vorsitzenden Mitglieds. Außerdem ist die bisher praktizierte Verfahrensweise bei Verhinderung eines Mitglieds ausdrücklich benannt.

3. Zu § 3:

Die Vorgaben zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen entspricht den bisherigen bewährten Verfahrensweisen und stärkt die Befassung von familienrelevanten Themen im Querschnitt von Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft. Die Beteiligung von Familien ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer partizipativ orientierten Arbeitsweise, wie sie das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) insgesamt ausdrücklich vorsieht. Der Beirat hat in der Vergangenheit mit verschiedenen Formaten Beteiligungsprozesse initiiert und etabliert. Solche und weitere Formen der Beteiligung sollen auch zukünftig zur regelhaften Arbeitsweise des Beirats gehören. Die Ergebnisse aus Beteiligungsprozessen sollen familienpolitischen Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

4. Zu § 4

Gegenüber der bewährten Festlegung in der Satzung zum Verfahren der Beschlussfassung sind nunmehr Klarstellungen zur Möglichkeit der Durchführung der Sitzungen auch als Videokonferenz oder Hybridsitzung, zum Beschluss durch Handzeichen sowie zum Rahmen der Beschlussfassung über Veröffentlichungen und die inhaltliche und finanzielle Arbeitsplanung aufgeführt.

5. Zu § 5:

Die Arbeit des Beirats als ehrenamtlich arbeitendes Gremium wird von einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle organisiert und begleitet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden derzeit von der Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin - wahrgenommen. Die Arbeit der Geschäftsstelle des Beirats wird über Zuwendungen aus dem Einzelplan 10 (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) finanziert.

6. Zu § 6:

Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird entsprechend der bisherigen Vorgaben im Senatsbeschluss auf Regeln für vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten zurückgegriffen.

7. Zu § 7:

Die bisherige mit Senatsbeschluss festgelegte Satzung wird abgelöst. Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 10. Januar in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 24 Absatz 9 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Die Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin - erhält als Trägerin der Geschäftsstelle des Berliner Beirats für Familienfragen seit 2007 jährliche Zuwendungen. Im Haushaltsjahr 2021 waren für den Berliner Beirat für Familienfragen bei Kapitel 1041, Titel 68406 Mittel in Höhe von 371.000 Euro etatisiert. Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 voraussichtlich Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Zusätzliche haushaltmäßige Belastungen entstehen durch diese Rechtsverordnung somit nicht.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
siehe hierzu Buchstabe C.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 9. März 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist

§ 3 Nr. 26a

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979

§ 1 Allgemeine Entschädigung

(1) Die Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Kommissionen und Schiedsgerichten (Ausschüsse), die in der Hauptverwaltung oder in den Bezirksverwaltungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder durch Senatsbeschluss gebildet sind oder auf Grund eines Senatsbeschlusses nach dieser Verordnung zu entschädigen sind, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld wie Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige

Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.

(2) Für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Senat kann bei besonderen Anlässen und für einzelne Gruppen von vorübergehend ehrenamtlich Tätigen Ausnahmen zulassen.

(3) Keine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten:

a) die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien, Beiräten, Prüfungs-, Schlichtungs- und Ordnungsausschüssen, Kuratorien sowie von sonstigen Gremien der einzelnen Hochschulen und Schulen des Landes Berlin, soweit nicht in Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist; ferner Mitglieder schulischer Gremien auf Bezirks- und Landesebene mit Ausnahme der Mitglieder des Landesschulbeirates;

b) die Mitglieder des Senats und der Bezirksamter und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Mitglieder der Personalvertretungen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Senat, zu einem Bezirksamt, zum sonstigen öffentlichen Dienst oder zu einer Personalvertretung in Ausschüsse berufen sind.

(4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder

a) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,

b) des Kirchlichen Beirates,

c) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Berliner Richter-gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,

d) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,

e) von Prüfungsausschüssen.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl., S. 985) geändert worden ist.

§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen

(1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung

1. des Landesjugendhilfeausschusses,
2. der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin,
4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen,
5. des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung,
7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin,

8. der Handwerkskammer Berlin,
 9. der Gewerkschaften,
 10. des Landesfrauenrates Berlin e.V.,
 11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 12. des Erzbistums Berlin,
 13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,
 14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
 15. der muslimischen Gemeinden in Berlin,
 16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V.,
 17. der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
 18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und
 19. der Stiftung Hilfe für die Familie – Stiftung des Landes Berlin –
- an. Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern:
1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke,
 2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und
 3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.
- (4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirats teil.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.
- (6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.
- (7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.